

Öffentliche Auslegung – umweltrelevante Stellungnahmen

I.1 Wasserwirtschaftsamt Kempten, mit E-Mail vom 17.12.2018

Stellungnahme:

„Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung.“

Grundwasser

Es ist davon auszugehen, dass das Baugebiet in einer zukünftigen W III B für die öffentliche Trinkwasserversorgung "Gerbishofer Feld" zu liegen kommt. Wir empfehlen im Bebauungsplan festzulegen, dass die Gründungssohle der Bauwerke über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Niederschlagswasser

Mit der vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers besteht fachliches Einverständnis. Hierbei sind das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW bzw. TRENOW zu beachten. Sollte eine Versickerung nachgewiesenermaßen nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Gewässer

Laut den Ergebnissen der Ü-Gebietsberechnung (Stand Feb. 2018) des Ing.-Büro Mooser, Kaufbeuren, wird das Planungsgebiet bei einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100) kleinräumig überschwemmt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Hochwassergefährdung für das Baugebiet und der erforderliche Retentionsraumausgleich thematisiert. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Überschwemmungssituation näher zu betrachten. Dabei ist auch die durch das Baugebiet im Talraum entstehende Riegelwirkung zu berücksichtigen. Zum Hochwasserschutz für das Baugebiet sowie für den Ausgleich des verursachten Retentionsraumverlustes sind geeignete Maßnahmen zu planen. Die Planung ist mit dem WWA Kempten abzustimmen. Für die Maßnahmen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig. Diese ist mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Retentionsraumausgleich müssen spätestens mit der Erschließung des Baugebietes realisiert werden.“

I.2 Landratsamt Ostallgäu -Bauplanungsrecht/Städtebau- Marktoberdorf, mit Schreiben vom 17.12.2018

Stellungnahme:

(Einwendungen)

Siehe "Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen"

(Informationen und Empfehlungen)

„Anpassungsgebot §1 Abs. 4 BauGB- Ziele der Raumordnung (LEP, RP):

Es wird auf folgende Belange hingewiesen:

Ziff. 1.1.2 LEP; das Ziel der vorrangigen Berücksichtigung von ökologischen Belangen in Hinblick auf langfristige Beeinträchtigungen (Wasserversorgung und Hochwasserschutz) ist aktuell nicht nachvollziehbar.

Ziff. 3.2 LEP; das Abweichen vom Ziel der vorrangigen Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht durch entsprechende Unterlagen dokumentiert und begründet.

Ziff. 8.1 - 8.3 LEP; der Nachweis über das Ziel der ausreichenden Versorgung der wachsenden Bürgerschaft mit sozialen Einrichtungen, Diensten der Daseinsvorsorge, medizinische Versorgung, Kinderbetreuungsangeboten und Schulen ist entsprechend zu führen.

Teil B, Ziff. 2.3.2.9 RP; dem als Ziel definierten Erhalt bzw. der Aktivierung des Auenlebensraums im Bereich des Hühnerbachs wird nicht entsprochen.

Teil B, Ziff. 3.2.4 RP; in das als Ziel festgesetzte Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung, WVB 99 Hühnerbachtal, Gde. Osterzell, wird eingegriffen.

Teil B, Ziff. 3.3 RP; dem Ziel zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird derzeit nicht entsprochen, in das als Ziel ausgewiesenen Vorranggebiets Hochwasser, H 37 Hühnerbach, Gde. Osterzell, wird mit der bestehenden Planung eingegriffen.

Den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel, § 1 a Abs. 5 BauGB, wird somit bei der Standortwahl nicht Rechnung getragen. Es wird in mehrere als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete definierte Flächen eingegriffen. Insbesondere wird auf die Reduktion der bestehenden Retentionsflächen hingewiesen. Bei entsprechenden Hochwasserereignissen ergeben sich somit gegebenenfalls Haftungsansprüche der Unterliegergemeinden bzw. Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Osterzell.

Durch die vorgesehene Bebauung wird der Talraum Hühnerbach riegelartig, von Westen nach Osten durchschnitten und kann somit seine Funktionen in Bezug auf Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, Ausbildung von klein-klimatischen Bereichen sowie auf die hygienischen und gesundheitlichen Aspekte des Siedlungsraums nicht mehr erfüllen. Hieraus können sich ökologische und wirtschaftliche Nachteile, auch für die umliegenden bzw. angrenzenden Gemeinden, ergeben.

Die Begründung für die Neuausweisung von Baugebieten, Erforderlichkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 3 BauGB, fehlt und muss ebenso wie der Nachweis über die vorrangige Innenentwicklung, § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB, noch geführt werden.

Eine städtebauliche Äußerung und entsprechende Nachweise zum Flächensparen nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB fehlt. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, als Grundlage für die Abwägung fehlt die Begründung nach Satz 4. Speziell in Hinblick auf die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind die Nutzungen von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und Nachverdichtungsmöglichkeiten zu ermitteln. Aus den Unterlagen ist keine Untersuchung von alternativen Standorten ersichtlich. Diese ist als Grundlage für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB noch zu ergänzen.

Bauplanungsrecht/Städtebau:

Der Nachweis einer flächensparenden, nachhaltigen und organischen Innenentwicklung könnte gegebenenfalls durch die Untersuchung von Alternativstandorten in Verbindung mit einem Flächenmanagement zu den möglichen Innenentwicklungspotentialen geführt werden.

Anpassung Flächennutzungsplan (FNP):

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Die vorliegende Planung zur Änderung des FNP berührt die Grundzüge desselben. In der Darstellung ist die Tallage Hühnerbach als Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Landschaftsbild - von Bebauung im Sinne einer Besiedelung und Erstaufforstung freizuhalten gekennzeichnet. Die vorliegende Planung unterbricht und zerstört somit diese überörtliche Struktur zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auf die Auswirkungen durch die Eingriffe in die Vorbehalts- und Vorranggebiete wurde bereits hingewiesen.

Eine Änderung des FNP erfordert eine großräumigere Betrachtung um dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB zu entsprechen. Dabei ist der Grundzug zur Freihaltung der Tallage Hühnerbach zu berücksichtigen.

Infrastruktur:

Nach dem Ziel, Ziff. 8.3.1 LEP, ist auf ein entsprechendes Gleichgewicht von Wachstum und Ausbau der notwendigen Infrastruktur zu achten. Das Fehlen einer Begründung, speziell auch in Hinblick auf die erforderlichen Kinderbetreuungsangebote stellt ein Abwägungsdefizit dar und muss entsprechend ergänzt werden.

Bebauungsplan:

Die Begrifflichkeit der Wandhöhe sollte zur Vermeidung von Missverständnissen an die Diktion der BayBO angeglichen werden. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO.

Aufgrund des potentiellen Hochwasserrisikos sollte darauf hingewiesen werden, dass Kellerabgänge, Lichtschächte usw. entsprechend gesichert werden müssen. Je nach Grundwasserstand und Hochwasserrisiko ist auf die gegebenenfalls kritische Rückstausituation hinzuweisen.

In der Satzung ist zu ergänzen, dass Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen nicht zulässig sind.

Unter § 11.1, Landwirtschaftliche Emissionen, ist zu klären in wie weit die Grenzwerte für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO eingehalten werden. Die vorgeschlagenen Grundstücksgrößen mit bis zu knapp 800 m² erscheinen unter dem Gesichtspunkt des Flächensparens hoch.

Begründung

Die unter der Ziff. 2. "Veranlassung" angegebenen Prägung des Areals durch die angrenzende Wohnbebauung ist nicht gegeben. Das Areal ist eine landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche.

Entgegen der Erläuterung zu Ziff. 3.2. "Flächennutzungsplan" ist das betroffene Areal nicht nur als Fläche für die Landwirtschaft sondern auch als Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Landschaftsbild - von Bebauung im Sinne einer Besiedelung und Erstaufforstung freizuhalten gekennzeichnet.

In den Ausführungen zu Ziff. 4.2. "Bodenverhältnisse" ist keine Aussage über die Tragfähigkeit bzw. die Eignung des Untergrunds für eine Bebauung enthalten.

In Bezug auf Ziff. 6.2. "Ortsrandeingrünung" ist zu berücksichtigen, dass Pflanzungen mit einer Höhe größer 2,0 m zu landwirtschaftlichen Flächen einen Mindestabstand von 4,0 m einhalten müssen. Insofern ist die Entwicklung eines wirksamen Ortsrandes, z.B. als Feldgehölz, min. 3- 4-reihig, in der aktuellen Planung schwer realisierbar. Die Mindestbreite wäre mit ca. 10m vorzusehen.

Die unter Ziff. 8.3. Hochwasser erläuterten Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung und Ausgleich des Retentionsvolumenverlustes sind nicht in den Planzeichnungen ersichtlich.

Umweltbericht:

Unter Ziff. 2, Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkung, wird zum Schutzgut Luft und Lokalklima eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung angegeben. Hier wird auf die bereits zuvor erläuterten, erheblichen Einflüsse auf die Kaltluftthematik und das lokale wie auch überörtliche Klima verwiesen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als gering beschrieben. Mit der vorgesehenen Bebauung wird die in Teil B, Ziff. 2.3.2.9 RP als Ziel vorgesehene Aktivierung des Auenlebensraums sowie die Darstellung im FNP als Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Landschaftsbild - von Bebauung im Sinne einer Besiedelung und Erstaufforstung freizuhalten - nicht berücksichtigt.“

I.3 Landratsamt Ostallgäu -Untere Wasserrechtsbehörde- Marktoberdorf , mit Schreiben vom 26.11.2018

Stellungnahme:

(Informationen und Empfehlungen)

„Das überplante Gebiet befindet sich zum Teil innerhalb eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung und möglicherweise auch innerhalb eines Hochwasservorranggebietes. Dieser Überschwemmungsbereich ist nach Aussage des WWA KE jedoch mit großen Unsicherheiten behaftet. Eine Plausibilität der Daten aus dem uns zur Verfügung stehenden Geoinformationssystem lässt sich derzeit nicht nachweisen. In der Begründung zum Regionalplan Allgäu wird auf die besondere Schutzwürdigkeit von Vorranggebieten für die Wasserversorgung ebenso hingewiesen wie auf Risiken durch Hochwasser.

Die natürlichen Rückhalteräume sollen soweit als möglich erhalten bleiben sowie ausreichend Möglichkeiten für einen langfristigen Trinkwasserschutz gewährleistet werden. Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Ortes Osterzell gibt es aber laut Begründung nicht.

Ohne auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Aspekte der Alternativenprüfung eingehen zu können, so fällt doch beim Blick auf das Luftbild auf, dass westlich der Rottenbacher Straße, z.B. auf Fl. Nr. 4 der Gemk. Osterzell ein in etwa gleich großes Grundstück existiert, das außerhalb eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung und auch außerhalb eines möglichen Hochwasservorranggebietes liegt.

Da bei der geplanten Flächennutzung den Belangen des Trinkwasserschutzes und des Hochwasserschutzes in der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt, dürfen wir um eine nachvollziehbare Erläuterung bitten, warum im vorliegenden Fall von den Vorgaben des Regionalplanes abgewichen werden soll und keine alternative Planungsmöglichkeit bestehen soll.“

I.4 Landratsamt Ostallgäu -Untere Naturschutzbehörde-Marktoberdorf, mit Schreiben vom 13.12.2018

Stellungnahme:

(Einwendungen)

„Der Bebauungsplan ist unvollständig. Prinzipiell müssen die kompletten Ausgleichsflächen sowohl textlich (in der Satzung!) mit Größe und Entwicklungsziel als auch kartographisch dargestellt werden. Eine Anführung in der Begründung reicht nicht!

Die Einstufung des Plangebietes zur Bewertung des Ausgangszustandes ist fehlerhaft. Das Plangebiet ist nicht in Stufe I sondern in Stufe II einzuordnen, da alle Schutzgüter bis auf die Arten- und Lebensräume dieser Kategorie zuzuordnen sind. Siehe Anlage.

Der Ausgleichsfaktor liegt bei Einstufung des Plangebietes in B II somit zwischen 0,5 und 0,8. Die GRZ liegt mit 0,3 relativ niedrig. Wenn umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ortsrandeingrünung auf öffentlichen Grund umgesetzt wird, dann kann der Faktor 0,5 gewählt werden.

Ausgleichsflächen bedürfen hinsichtlich der Entwicklungsziele der Zustimmung der UNB. Die Fläche östlich des Weges bedarf eines vernünftigen Zieles, um anerkannt werden zu können.“

Anlage:

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSPLAN
„SÜDLICH WALDHAUSSTRASSE“

Liste 1b: Einstufung des Zustandes des Plangebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter (vgl. Matrix Abb. 7: zur Festlegung der Kompensationsfaktoren)

Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturnahhalt und Landschaftsbild (Kategorie II)	
Unterer Wert	Oberer Wert
Arten und Lebensräume Flächen mit naturnahem und/oder extensiv genutzten Elementen • nicht standortgemäße Erstaufzonungen und Wälder • Siedlungseingriffe aus überwiegend einheimischen Arten • Intensivrasen, z. B. Sportrasen • extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün • degradierte bzw. stark beeinträchtigte Flachflächen und Magerstandorte • Ruderalflächen, Brachflächen (> 5 Jahre) • archaische Gärten • Röh- und Kleingewässer mit Ufervegetation	• standortgemäße Erstaufzonungen • standortmäßige Wälder, soweit nicht in Liste 1c erfasst • Niederwälder als historische Waldschutzform • Baumrasen, Feldgehölze, Heiden, Hochwege • Obstwiesen (Baumbestand < 30 Jahre) • artenreiches oder extensiv genutztes Grünland (Magerweiden, Weiden und Wieseln), soweit nicht in Liste 1c erfasst • strukturelle Grünbau-Verdickungsgebilde • Vorkommen von landschaftsbedeutsamen Tier- und Pflanzenarten ohne Arten d. Roten Listen
Böden • anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (z. B. Grünland, Gärten) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Signifikanz für die Entwicklung von besonderen Biotopen	• Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion
Wasser • Gewässer mit mittlerer Gewässergüte • Gewässer mit veränderter Wasserführung/-stand • Gebiet mit hohem, instabilem Grundwasserstand • Eintragsfaktoren von Nähr- und Schadstoffen vorhanden	• Auenstandorte
Klima und Luft • gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen	
Landschaftsbild • kleinere Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen	

Sinn gemäße Erweiterungen in dieser Liste sind möglich.

1) Soweit es sich um Waldflächen handelt, ist zu beachten, dass die Regelungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) selbstständig gegen die Eingriffregelung zur Anwendung kommen. Erfordert ein Eingriff in Waldflächen nach dem Waldgesetz für Bayern (Straßenaufzonungen vgl. Art. 9 BayWaldG), wird der forstliche Ausgleichbedarf bei der Festlegung des Kompensationsumfangs (siehe Matrix Abb. 7) flächenmäßig angerechnet.
 2) Soweit es sich um großräumige geschützte Biotopgebiete (vgl. Art. 10 und 11 BayWaldG) handelt, ist zu beachten, dass die hierfür geltenden besonderen Biotopschutzbestimmungen selbstständig gegen die Eingriffregelung zur Anwendung kommen. Bei Festsetzungen zu einer eventuellen Überbauung solcher Flächen muss darüber die erforderliche Ausnahme zugelassen bzw. eine Befreiung erteilt werden.
 3) Siehe auch Teil D.

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSPLAN
„SÜDLICH WALDHAUSSTRASSE“

Liste 1a: Einstufung des Zustandes des Plangebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter (vgl. Matrix Abb. 7: zur Festlegung der Kompensationsfaktoren)

Gebiete geringer Bedeutung für Naturnahhalt und Landschaftsbild (Kategorie I)	
Unterer Wert	Oberer Wert
Arten und Lebensräume naturnahes u. anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen • Straßenbegleitgrün bei regelmäßiger, intensiver Pflege • Intensivrasen, z. B. Sportanlagen • Baumchulsen • lebensbegleitete Flächen, wie Schotter- und Sandflächen, Pflaster, wassergebundene Wege	• Gehölze (< 10 Jahre alt) • Ackerflächen • intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • strukturelle Sen- und Hüllgehölze, intensiv bewirtschaftete Gärten, Erwerbsgartenbau, junge Obstkulturen • Obstbaumkulturen • Schnellwuchsplantagen • Rasenbestände aus fremdländischen Baumarten (< 30 Jahre) • Brachflächen (< 5 Jahre alt) • naturnah ausgebauter Gewässer
Böden • versiegelte Böden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton, sonstige feste Beläge • befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, befestigte Sportflächen (z. B. Kunststoffbahnen)	
Wasser • verrohrte Gewässer	• naturnah ausgebauter Gewässer • Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser • Flächen ohne Versickerungsleistung (verdichtete, schwer durchlässige Flächen)
Klima und Luft • großflächig versiegelte Bodenbereiche • Bauflexen mit verdichtet bebautem Umfeld	• Flächen ohne klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen
Landschaftsbild • Sanierungsbereiche, Ortsabrundungen, vor allem bei stark überprägten örtlichen und städtischen Siedlungsformen (heterogene Bauformen) • Industrie- und Gewerbegebiete ohne Eingrünung	• ausgereimte, strukturelle Agrarlandschaften

Sinn gemäße Erweiterungen in dieser Liste sind möglich.

1) Soweit es sich um Waldflächen handelt, ist zu beachten, dass die Regelungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) selbstständig gegen die Eingriffregelung zur Anwendung kommen. Erfordert ein Eingriff in Waldflächen nach dem Waldgesetz für Bayern (Straßenaufzonungen vgl. Art. 9 BayWaldG), wird der forstliche Ausgleichbedarf bei der Festlegung des Kompensationsumfangs (siehe Matrix Abb. 7) flächenmäßig angerechnet.
 2) Die Bebauungsplanung ist bereits versiegelte Flächen (z. B. d. R) können Eingriff des

(Informationen und Empfehlungen)

„Das Auenprogramm Bayern ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Es geht auf einen Landtagsauftrag zurück und dient der Bündelung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange.

Die UNB hat beim Landesamt für Umwelt aktuell die Auenabgrenzung für den kompletten Hühnerbach angefordert. Diese ist leider noch nicht eingetroffen, um sie der Gemeinde vorlegen zu können. Nach Einschätzung der UNB handelt es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen Auenstandort, da die Flächen im FNP noch zum Teil als Überschwemmungsgebiet eingezeichnet sind.

Durch die Hochwasserfreilegung der bisherigen Bebauung scheint es jetzt möglich diese Flächen problemlos zu bebauen. Man wiederholt die Fehler der Vergangenheit, indem man Bebauung in der Aue ermöglicht. Lokal werden in Zukunft vermehrt Starkregenereignisse auftreten, die über das HQ100 hinausgehen. Hochwasser sind Naturereignisse, die wir nicht verhindern können. Auen und Hochwasser sind von Natur aus eng miteinander verbunden, denn Auen sind die natürlichen Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche. Auen sind aus Gründen der Hochwasservorsorge prinzipiell von Bebauung freizuhalten. Dies sollte die Gemeinde bedenken.“

1.5 Landratsamt Ostallgäu -Untere Immissionsschutzbehörde- Marktoberdorf, mit Schreiben vom 30.11.2018

Stellungnahme:

(Informationen und Empfehlungen)

„Unmittelbar zu dieser Schreinerei, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, stehen Wohnhäuser (Fl.Nr.: 55/4 und 190/1). Diesen Wohnhäusern konnte bisher der Status eines faktischen Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Nach TA-Lärm mussten bisher Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

Mit der vorgelegten Planung sollen diese Häuser nun mit in den B-Plan "Südlich der Waldhausstraße" aufgenommen werden. Für den B-Plan soll ein allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt werden. Nach TA-Lärm müssen in einem „allgemeinen Wohngebiet" die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Mit dem Wechsel vom "Dorf- bzw. Mischgebiet" zum allgemeinen Wohngebiet" werden die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um bis zu 5 dB(A) abgesenkt. Folglich wird der rechtliche Schutzanspruch der bestehenden Häuser erhöht. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist das genaue "Emissionsverhalten" der Schreinerei nicht bekannt.

Auf Grund des erhöhten Schutzanspruches der bestehenden Häuser durch die Planung und des unbekanntes Emissionsverhaltens des Schreinereibetriebes wird darum gebeten, dass eine kurze schalltechnische Stellungnahme von einem Institut eingeholt wird. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss sichergestellt sein. Eine vollumfängliche schalltechnische Untersuchung ist nicht zwingend erforderlich.“